

## Landesordnung für Mitgliederentscheide

beschlossen durch den Landesparteitag am 29.4.2012 in Stuttgart,  
zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 24.11.2013 in Stuttgart

### § 1 Bestimmungen der Landessatzung

- (1) Zu allen politischen und innerparteilichen Fragen, die den Landesverband der Partei betreffen, kann ein Mitgliederentscheid auf Landesebene stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Landesparteitages.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 6 Abs. 3 der Landessatzung. Die zu entscheidenden Fragen müssen in Form eines Antrags an den Landesvorstand formuliert sein.
- (3) Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Mitgliederentscheid auf Landesebene findet statt
  - (a) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens 20% aller Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren oder
  - (b) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von 10% aller Kreisverbände oder
  - (c) auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Landesverbandes oder
  - (d) auf Beschluss des Landesparteitages oder
  - (e) auf Beschluss des Landesausschusses.
- (5) Die Kosten für einen Mitgliederentscheid auf Landesebene trägt der Landesverband.
- (6) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.
- (7) Im Sinne eines obligatorischen Referendums ist die Durchführung eines Mitgliederentscheides für Beschlussfassungen zu folgenden Fragen verpflichtend:
  - (a) die Auflösung des Landesverbandes,
  - (b) Änderung von §10 (Mitgliederentscheide) der Landessatzung,
  - (c) die Beteiligung an Regierungskoalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.

### § 2 Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Mitgliederentscheid

- (1) Anträge auf Durchführung eines Mitgliederentscheids nach § 1 Abs. 4 (a-c) können jederzeit an den Landesvorstand gerichtet werden. Dieser prüft die Anträge und entscheidet spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags über die Zulässigkeit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliederentscheid muss folgende Unterlagen enthalten:
  - (a) eine ausformulierte Abstimmungsfrage, über die beim Mitgliederentscheid mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ als Antwortalternativen abgestimmt werden soll. Bezieht sich die Abstimmungsfrage auf die Annahme oder Ablehnung eines Antragstextes, so ist auch dieser Antragstext in fertig ausgearbeiteter Form beizufügen.
  - (b) eine Antragsbegründung im Umfang von höchstens 3.000 Zeichen. Sie wird im Fall der Durchführung des Mitgliederentscheids in den Abstimmungsunterlagen mit enthalten sein. Werden in der Abstimmungsfrage oder im Antragstext verschiedene Gegenstände miteinander verbunden, über die einzeln abgestimmt werden könnte, ist auch zu begründen, warum sie verbunden werden oder zu erklären, dass sie einzeln zur Abstimmung gestellt werden sollen (punktweise Abstimmung);
  - (c) die namentliche Benennung von mindestens zwei und höchstens fünf Parteimitgliedern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertrauenspersonen). Diese Vertrauenspersonen handeln gemeinsam und treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich.
- (3) Bei Anträgen auf Mitgliederentscheid nach § 1 Abs. 2 (a) oder (b) sind von den antragstellenden Kreisverbänden außerdem alle Beschlussprotokolle vollständig zur Prüfung vorzulegen. Die Beschlussprotokolle müssen alle Angaben nach Absatz 2 enthalten.
- (4) Bei Anträgen auf Mitgliederentscheid nach § 1 Abs. 2 (c) sind von den Antragsteller/innen außerdem die notwendigen Unterstützungsunterschriften von Parteimitgliedern des Landesverbandes vorzulegen. Zur Prüfung ist die zentrale Mitgliederdatei der Partei maßgebend. Eine Unterstützungsunterschrift ist gültig,

- wenn die unterzeichnende Person am Tag der Einreichung Mitglied der Partei war. Die Unterstützungsformulare müssen alle Angaben nach Absatz 2 und den Hinweis enthalten, dass durch die Unterzeichnung ein Mitgliederentscheid beantragt wird, sowie Name, Vorname, Geburtsdatum oder Mitgliedsnummer der Unterstützenden und die eindeutig zuordenbaren persönlichen Unterschriften. Unterschriftsleistung per e-mail ist möglich.
- (5) Ein Antrag kann beim Landesvorstand bereits mit dem Beschlussprotokoll eines Kreisverbands oder mit 40 gültigen Unterstützungsunterschriften eingereicht werden. Auf Verlangen der Vertrauenspersonen hat der Landesvorstand binnen zwei Monaten nach Einreichung eine Grundsatzentscheidung über die Zulässigkeit nach Absatz 6 zu treffen, die Pflicht zur späteren Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 bleibt davon unberührt. Sind diese weiteren Voraussetzungen erfüllt, hat dies der Landesvorstand gesondert festzustellen.
  - (6) Als unzulässig ist durch den Landesvorstand ein Antrag abzuweisen,
    - (a) wenn die Antragsfrage oder der Antragstext nicht eindeutig sind oder ohne Begründung mehrere Gegenstände verbinden;
    - (b) wenn die Antragsfrage oder der Antragstext nicht sachbezogene Werturteile oder Begründungsbestandteile enthalten;
    - (c) wenn die Beschlussfassung nicht in die Entscheidungskompetenz des Landesverbands fällt;
    - (d) wenn der Beschluss gegen die Satzung oder geltendes Recht verstoßen würde;
    - (e) wenn die Formvorschriften dieser Ordnung nicht eingehalten sind und der Verstoß sich nicht heilen lässt;
    - (f) wenn über die Angelegenheit innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat oder ein solcher zum Zeitpunkt der Einreichung bereits zugelassen oder beschlossen ist. Redaktionelle Änderungen der Abstimmungsfragen bzw. der Abstimmungstexte durch den Landesvorstand sind nur insoweit möglich, wie sie zur Heilung von heilbaren Zulassungsmängeln notwendig und möglich sind. Sie dürfen in keinem Fall sinnverändernd sein und bedürfen des Einverständnisses der Antragsteller.
  - (7) Der Landesparteitag oder der Landesausschuss können gemäß § 1 Absatz 2 (d-e) beschließen, dass ein Mitgliederentscheid stattfindet. Zu einem bereits zugelassenen Mitgliederentscheid können sie beschließen, dass zur gleichen Thematik eine alternative Abstimmungsfrage bzw. ein alternativer Abstimmungstext zusätzlich mit zur Abstimmung vorgelegt wird.
  - (8) In Angelegenheiten, die nach Parteiengesetz zwingend der Beschlussfassung durch den Landesparteitag vorbehalten sind, kann ein Landesparteitag beschließen, das Inkrafttreten eines Landesparteitagsbeschlusses unter den Vorbehalt einer Bestätigung durch einen Mitgliederentscheid zu stellen. In diesem Fall wird statt über einen Antragstext über den vollständigen Beschlusstext des Landesparteitages abgestimmt. Der entsprechende Beschluss des Landesparteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt oder aufgehoben. Anträge auf Mitgliederentscheide mit empfehlendem Charakter zu den dem Landesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten bleiben unbenommen.
  - (9) Jedes Mitglied des Landesverbands kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung nach Abs. 1 bzw. Abs. 5 oder des Beschlusses des Landesparteitages bzw. des Landesausschusses Widerspruch zur Frage der Zulässigkeit bei der Landesschiedskommission einlegen. Diese entscheidet erstinstanzlich binnen einer Frist von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs.

### **§ 3 Vorbereitung und Diskussion des Mitgliederentscheides**

- (1) Mit der positiven Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 5 ist der Antrag einschließlich der Begründung unverzüglich im Internetportal des Landesverbands zu veröffentlichen. Bei einer Entscheidung nach § 2 Abs. 5 kann er sechs Monate später wieder aus dem Internetportal gelöscht werden, falls bis dahin die notwendigen Unterschriften bzw. Protokolle nach § 1 Abs. 4 (a-c) nicht vollständig nachgereicht wurden.
- (2) Die Organe des Landesverbands und seine Gebietsverbände haben sich nach der positiven Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 2 Abs. 1 aller Handlungen zu enthalten, die das Anliegen des Antrags von vornherein unterlaufen würden.
- (3) Der Landesvorstand soll eine schriftliche Stellungnahme zum Antragstext abgeben.
- (4) Alle Organe des Landesverbands und seine Gebietsverbände haben nach erfolgter Zulassung nach § 2 Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass eine breite innerparteiliche Diskussion über das Für und Wider der beim Mitgliederentscheid zu beantwortenden Frage ermöglicht wird.
- (5) Der Mitgliederentscheid kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen entfallen, wenn der Landesausschuss oder der Landesvorstand den Antrag inhaltlich durch einen Beschluss übernimmt. Der Mitgliederentscheid entfällt auch dann, wenn die Vertrauenspersonen bis spätestens drei Wochen vor

dem Versand der Abstimmungsunterlagen den Antrag anderweitig für erledigt erklären oder zurückziehen.

- (6) Fällt in den Zeitraum zwischen der Feststellung der Zulässigkeit nach § 2 Abs. 1 und dem Versand der Abstimmungsunterlagen ein Landesparteitag, so muss der Landesparteitag über die zum Mitgliederentscheid gestellte Frage abstimmen. Stimmt er der Frage mit der zum Inkrafttreten eines Beschlusses erforderlichen Mehrheit im Sinne der Vertrauenspersonen des Begehrens zu, so entfällt der Mitgliederentscheid. Den Vertrauenspersonen des Antrags auf Mitgliederentscheid ist auf dem Landesparteitag Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.

#### **§ 4 Durchführung des Mitgliederentscheids**

- (1) Ein Mitgliederentscheid ist spätestens sechs Monate nach der Feststellung der Zulässigkeit des Antrags auf Mitgliederentscheid bzw. spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung durchzuführen.
- (2) Der Landesvorstand setzt den Termin des Mitgliederentscheides fest. Er kann im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen die Frist nach Abs.1 verlängern.
- (3) Mehrere Mitgliederentscheide können organisatorisch zusammengefasst werden.
- (4) Zur Durchführung von Mitgliederentscheiden setzt der Landesvorstand spätestens mit der Zulassung eines Mitgliederentscheids nach § 2 Abs. 1 eine Abstimmungskommission ein. Sie bleibt in der Regel für die Dauer von zwei Jahren im Amt, kann aber jederzeit ergänzt oder neu eingesetzt wird. Die Abstimmungskommission besteht aus mindestens drei Personen. Sie dürfen mehrheitlich nicht dem Landesvorstand oder dem Initiatorenkreis eines zur Abstimmung stehenden Mitgliederentscheids angehören. Die Abstimmungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Abstimmungsleiterin oder einen Abstimmungsleiter. Die Abstimmungskommission leitet und überwacht die Durchführung des Mitgliederentscheides, ermittelt und protokolliert das Abstimmungsergebnis. Die Abstimmungskommission wird von der Landesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und kann bei Bedarf weitere Helferinnen und Helfer hinzuziehen.
- (5) Beim Mitgliederentscheid stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbands, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben oder von der Beitragszahlung befreit sind und deren Parteimitgliedschaft spätestens zwei Wochen vor Versand der Abstimmungsunterlagen zum Mitgliederentscheid (Stichtag) wirksam ist. Veränderungen durch Austritte, Eintritte, Umzüge, Todesfälle, Ausschlüsse oder Beitragszahlungen nach diesem Stichtag sind für das Stimmrecht irrelevant.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen müssen enthalten:
- (a) Einen einheitlichen Stimmzettel mit den Abstimmungsfragen und der Möglichkeit, jeweils mit JA oder NEIN zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Weitere Angaben sind auf dem Stimmzettel nicht zulässig.
  - (b) Einen Umschlag, in den der von den Abstimmenden ausgefüllte Stimmzettel zu stecken und der daraufhin zu verschließen ist.
  - (c) Eine eidesstattliche Erklärung, mit der die/der Abstimmende ihre/seine Stimmberechtigung durch Eintragung von Vor- und Nachnamen, des Geburtsdatums und durch Unterschriftsleistung versichert. Die vorgefertigten eidesstattlichen Erklärungen müssen mit durchnummeriert sein, um sicherstellen zu können, dass jede/r Abstimmungsberechtigte nur einmal abstimmt.
  - (d) Einen mit dem Aufdruck „Porto zahlt Empfänger“ versehenen Rücksendeumschlag, in den die eidesstattliche Erklärung und der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel zu stecken und zu verschließen ist.
  - (e) Eventuelle Antragstexte, auf die sich die Abstimmungsfragen beziehen.
  - (f) Die Begründungen der Antragsteller/innen nach § 2 Abs. 2b.
  - (g) Stellungnahmen des Landesvorstands zu den verschiedenen Abstimmungsfragen bzw. -texten, die nicht länger als jeweils 3000 Zeichen sein dürfen.
  - (h) Ein neutral gehaltenes Begleitschreiben der Abstimmungskommission mit Hinweisen zur Bearbeitung der Abstimmungsunterlagen und zum allgemeinen Verfahren der Durchführung des Mitgliederentscheids. Dabei ist insbesondere auf die Rücksendefrist hinzuweisen. Enthalten die Texte nach § 4 Abs. 6 (e-g) Tatsachenbehauptungen, die unrichtig oder umstritten sind, kann die Antragskommission in einer Anmerkung darauf hinweisen. Die Beifügung weiterer Unterlagen ist nicht zulässig.
- (7) Eine geheime Stimmabgabe, die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung und ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zwischen dem Erhalt der Unterlagen und der Rücksendefrist sind zu gewährleisten. Die Rücksendung hat direkt an die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen, nicht an die Kreisverbände. Weitere Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens legt die Abstimmungskommission fest.
- (8) Wird parallel über verschiedene Abstimmungsfragen abgestimmt, die konkurrierende Vorlagen darstellen oder sich auf Antragstexte beziehen, die untereinander logisch unvereinbare Aussagen enthalten, so ist

auf dem Stimmzettel zusätzlich eine durch die Abstimmungskommission zu formulierende Stichfrage vorzusehen, die für den Fall, dass einander widersprechende Anträge beim Mitgliederentscheid gleichzeitig die erforderliche Mehrheit finden, entscheidet, welche Alternative als vorrangig gilt. Beschlossen ist in diesem Fall jene Vorlage, auf die bei der Stichfrage mehr Stimmen entfallen. Die Funktion der Stichfrage ist im Begleitschreiben nach § 4 Abs. 6 (h) zu erläutern.

- (9) In der Landesgeschäftsstelle werden die zurück gesandten Abstimmungsunterlagen bis zum festgesetzten Auszählungstag ungeöffnet aufbewahrt. Am Auszählungstag wird durch die Abstimmungskommission zunächst die Stimmberechtigung aller Rückläufe überprüft, bevor die Umschläge mit den Stimmzetteln zunächst insgesamt gemischt und dann geöffnet werden. Die Auszählung der Stimmen ist parteiöffentlich. Gültig sind nur Stimmabgaben, bei denen die Identität des Abstimmenden auf der eidesstattlichen Erklärung zur Stimmberechtigung eindeutig feststellbar ist und bei denen der Abstimmungswille auf dem Stimmzettel eindeutig erkennbar ist. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als ungültig.
- (10) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheids kann durch jedes Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe bei der Landesschiedskommission angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen. Die abgegebenen Stimmzettel und eidesstattlichen Erklärungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

### **§ 5 Mitgliederentscheide auf der Ebene von Kreisverbänden**

- (1) Ein Mitgliederentscheid auf der Ebene eines Kreisverbands hat den Rang eines Kreisparteitagebeschlusses. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes gemäß § 6 Abs. 3 der Landessatzung.
- (2) Anträge auf einen Mitgliederentscheid auf Kreisebene sind an den Landesvorstand zu richten, der im Benehmen mit der landesweiten Abstimmungskommission über die Zulässigkeit entscheidet. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, der Kreisparteitag oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbands. Eine vorgeschaltete Zulässigkeitsprüfung vor Erbringung aller Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 5 gibt es für die Kreisebene nicht. Mitgliederentscheide über Resolutionen finden auf der Kreisebene nicht statt. Obligatorische Referenden gibt es auf der Kreisebene nicht. Eine Veröffentlichung im Internetportal des Landesverbands kann unterbleiben.
- (3) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids ist der Kreisvorstand verantwortlich. Er kann sich dazu durch die landesweite Abstimmungskommission beraten lassen. Die Kosten für einen Mitgliederentscheid auf Kreisebene trägt der Kreisverband.
- (4) Der Kreisvorstand und der Landesvorstand können schriftliche Stellungnahmen zum Antragstext verfassen, die den Abstimmungsunterlagen beigelegt werden.
- (5) Der Mitgliederentscheid entfällt, wenn der Kreisparteitag den Antrag inhaltlich durch Beschluss übernimmt.
- (6) Auf der Ebene von Ortsverbänden finden keine Mitgliederentscheide statt.
- (7) Alle anderen Regelungen dieser Landesordnung gelten für Mitgliederentscheide auf Kreisebene analog.
- (8) Diese Regelungen gelten analog auch für Mitgliederentscheide innerhalb von Regionalverbänden nach § 15a der Landessatzung, wobei die Aufgaben des Kreisvorstands der Landesvorstand übernimmt.

### **§ 6 Sonderregelungen bei Personalfragen**

- (1) Die Besetzung von Parteiämtern oder die Wahl von Kandidat/innen zu öffentlichen Wahlen ist nach dem Parteiengesetz den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen vorbehalten, dazu finden keine verbindlichen Mitgliederentscheide statt, sondern höchstens unverbindliche Mitgliederbefragungen. Lediglich Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Delegierten) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber/innen betreffen, können als verbindlicher Mitgliederentscheid durchgeführt werden.
- (2) Der vollständige Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids zur Besetzung von Parteiämtern muss spätestens 9 Monate vor dem Termin eingereicht werden, zu dem die Neubesetzung der Parteiämter turnusgemäß ansteht. Der vollständige Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids zur Wahl von Kandidat/innen zu öffentlichen Wahlen muss spätestens 1 Jahr vor dem Termin eingereicht werden, zu dem die Kandidat/innen zu öffentlichen Wahlen bei den zuständigen staatlichen Stellen angemeldet sein müssen.
- (3) Mitgliederentscheide zu einer vorzeitigen Abwahl oder Neuwahl finden nicht statt. Abweichend von § 1 Abs. 6 können Mitgliederentscheide zu Personalfragen auch vor Ablauf von zwei Jahren durchgeführt werden, wenn aus anderen Gründen eine vorzeitige Neuwahl stattfindet und dabei die Fristen nach § 6 Abs. 2 eingehalten werden.

- (4) Statt den in § 2 Abs. 2 (a) und (b) benannten Unterlagen reicht es bei einem Antrag auf Mitgliederentscheid zu einer Personalfrage aus, die Parteiämter oder öffentlichen Ämter eindeutig zu benennen, zu denen ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden soll. Kandidaturen von Personen sind dabei nicht einzubringen.
- (5) Ist die Zahl der in ein bestimmtes Gremium zu wählenden Personen nicht durch eine Satzung oder Ordnung vorgegeben, so gilt bei der Wahl durch Mitgliederentscheid, dass die Personenzahl im Vergleich zum Status quo nicht verändert wird bzw. es gilt dazu der letzte Beschluss des für die Festlegung der Zahl regulär zuständigen Gremiums.
- (6) Wurde der Antrag nach § 2 Abs. 1 für zulässig befunden und ist die Widerspruchsfrist nach § 2 Abs. 9 ohne Einlegung eines Widerspruchs abgelaufen, so hat der Landesvorstand unverzüglich zur Anmeldung von Kandidaturen für die zu vergebenden Ämter parteiöffentlich aufzurufen. Die Frist, bis zu der Kandidaturen angemeldet sein müssen, endet sechs Wochen nach Veröffentlichung des Aufrufs.
- (7) Bei Mitgliederentscheiden zu Personalfragen finden alle Wahlgänge, die durch Geschlechterquotierungen bedingt sind, parallel statt. Frauen haben mit der Anmeldung ihrer Kandidatur zu erklären, ob sie bei einer geschlechterquotierten Wahl nur für die Frauenliste (bzw. für die nur für Frauen zu vergebenden Positionen) oder parallel auch für die gemischte Liste (bzw. für die für alle Bewerber zu vergebenden Positionen) kandidieren. Darauf ist im Aufruf zur Anmeldung von Kandidaturen ausdrücklich hinzuweisen. Fehlt bei der Kandidatur einer Frau diese Erklärung, so wird dies so gewertet, dass sie nur für die Frauenliste kandidiert, nicht für die gemischte Liste.
- (8) Jede Kandidat/in kann bis zum Ablauf der Anmeldefrist eine selbst gestaltete Bewerbungsvorlage im Umfang von maximal einer DIN-A4-Seite einreichen, die dann als Teil der Abstimmungsunterlagen an die Mitglieder verschickt wird.
- (9) Die Abstimmungsunterlagen enthalten nicht den in § 4 Abs. 6a beschriebenen Stimmzettel, sondern stattdessen einen Wahlzettel. Sie enthalten nicht die in § 4 Abs. 6 (e-g) genannten Materialien, sondern stattdessen die Bewerbungsvorlagen der Kandidat/innen nach § 6 Abs. 6.
- (10) Treten in einem Wahlgang für ein zu wählendes Amt oder Gremium mindestens drei Kandidat/innen an und ist die Zahl der Kandidat/innen größer als die Zahl der zu vergebenden Ämter bzw. Sitze, dann ist die Abstimmung nach dem Präferenzwahlverfahren gemäß § 5 der Landeswahlordnung durchzuführen. Geht es um die Aufstellung einer Wahlvorschlagsliste für öffentliche Wahlen, so sind – unter Beachtung der Geschlechterquotierung – aufeinander folgende Listenplätze in der Reihenfolge an die Kandidat/innen zu vergeben, wie diese im Präferenzwahlverfahren die dafür notwendige Quote erzielen. Dabei sind die ungeraden Listenplätze für Frauen vorbehalten.
- (11) Im Fall einer Geschlechterquotierung werden zuerst die Stimmen für die Frauenliste ausgezählt. Hat eine Frau sowohl für die Frauenliste als auch für die gemischte Liste kandidiert, und ist sie über die Frauenliste gewählt, so werden die beim Wahlgang zur gemischten Liste für sie abgegebenen Stimmen nicht gezählt. Falls das Präferenzwahlverfahren Anwendung findet, werden die für sie abgegebenen Erstpräferenzen unmittelbar, d.h. bereits beim ersten Auszählungsgang, den anderen Kandidat/innen entsprechend den angegebenen Zweitpräferenzen zugeschrieben.
- (12) Kommt kein Präferenzwahlverfahren zur Anwendung, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Stimmgleichheit im Präferenzwahlverfahren wird das in § 5 der Landesordnung definierte Verfahren angewandt.
- (13) Alle anderen Regelungen der Bundes- bzw. Landeswahlordnung sind sinngemäß auch auf einen Mitgliederentscheid zu einer Personalfrage anzuwenden.
- (14) Nach Vorliegen des Ergebnisses des Mitgliederentscheids kann der nach dem Parteiengesetz für die verbindliche Wahl zuständige Parteitag mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschließen, unter Anwendung von § 2 Abs. 3 der Bundeswahlordnung wie folgt zu verfahren: Auf einem Wahlzettel sind die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen im Block anzuführen, ebenso in einem anderen Block alle weiteren Kandidat/innen, die beim Mitgliederentscheid nicht nominiert wurden oder die erst zum Parteitag selbst ihre Kandidatur angemeldet haben. In geheimer Abstimmung entscheidet der Parteitag mit „Ja“, ob er die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen im Block für die zu vergebenden Ämter bzw. Funktionen wählt, oder mit „Nein“, ob die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen im Block nicht gewählt werden und stattdessen ein weiterer Wahlgang mit allen Kandidat/innen nach dem regulären durch die Bundes- oder Landeswahlordnung vorgesehenen Verfahren stattfindet. Auch die Möglichkeit einer „Enthaltung“ ist auf dem Wahlzettel anzubieten. Entscheidet eine einfache Mehrheit mit „Ja“, sind die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen verbindlich gewählt. Bei der blockweisen Abstimmung ist § 5 der Bundeswahlordnung zu beachten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Landesparteitag kann im Einzelfall von dieser Ordnung abweichende Festlegungen treffen, soweit diese nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Die Ordnung tritt nach Beschluss durch den Landesparteitag am 28. April 2012 in Kraft.